

Richtlinien der Gemeinde Röthis

- zur Steigerung der Energieeffizienz
- zur Nutzung erneuerbarer Energien

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Röthis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel der Förderungen ist die Reduktion des Energieverbrauches sowie die Verringerung der Emission von treibhauswirksamen Gasen.
- 1.2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## 2. Förderbare Maßnahmen

- 2.1. Die Errichtung von Solaranlagen zur Wärmeversorgung bei Altbauten (älter als 10 Jahre).
- 2.2. Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzepts.
- 2.3. Der Erwerb von Fahrradanhängern.

## 3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1. Die Errichtung von thermischen Solaranlagen nach § 2 Abs. 1 wird gefördert, wenn dem Förderantrag folgende Unterlagen beigelegt sind: Eine Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung für thermische Solaranlagen und eine Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus (Bedingung 2010 oder später) hervorgeht.
- 3.2. Die Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzept nach § 2 Abs. 2 wird unter folgenden Voraussetzungen gefördert:
  - a) Vorlage einer Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung zur Durchführung einer Sanierungsberatung
  - b) Vorlage einer Kopie der Honorarnote des Sanierungsberaters
  - c) Vorlage des Beratungsprotokolls
- 3.3. Der Erwerb eines Lastenrades oder Fahrradanhängers (z.B. zum Kinder- oder Lastentransport) wird gefördert, wenn der Förderwerber seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Röthis hat und dieser bei einer regional ansässigen Firma gekauft wird.

#### **4. Förderungsausmaß**

- 4.1 Die Errichtung von thermischen Solaranlagen bei Altbauten (älter als 10 Jahre) nach § 2 Abs. 1 wird mit einem einmaligen Zuschuss in der Höhe von 20 % der Landesförderung, jedoch maximal mit Euro 1.500,00 je Anlage im Fall einer reinen Warmwasserbereitung bzw. maximal Euro 2.000,00 je Anlage im Fall einer zusätzlichen Heizungsunterstützung gefördert.
- 4.2 Die Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzepts nach § 2 Abs. 2 wird mit einem einmaligen Zuschuss gefördert. Die Förderhöhe ist abhängig von der Höhe der nach Abzug der Landeförderung verbleibenden Beratungskosten und ist mit maximal € 200,00 bei einem verbleibenden Selbstbehalt von € 100,00 begrenzt. Wenn die Gemeinde für die Begleitung der Erstellung von Sanierungskonzepten einen „Kümmerer“ engagiert, der als Ansprechperson und Bindeglied zwischen Sanierungsberater und Förderwerber dient, entfällt der Zuschuss zum Sanierungskonzept. Die Gemeinde vergütet in diesem Fall dem Kümmerer dessen Zeitaufwand mit € 100,-- pro Sanierungsberatung.
- 4.3 Der Erwerb eines Lastenrades oder Fahrradanhängers (z.B. zum Kinder- oder Lastentransport) wird mit einem einmaligen Zuschuss von € 100,00 gefördert.

#### **5. Antragsabwicklung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

#### **6. Überprüfung**

Den Organen der Gemeinde ist für Überprüfungen des Förderungsvorhabens Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.

#### **7. Rückerstattung von Förderungen**

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn:

- a) Die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,

- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

## **8. Förderungszeitraum**

Diese Richtlinien gelten mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2018 ab 1. Jänner 2019.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien, treten alle anderen Beschlüsse über die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches von Wohngebäuden sowie für die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien außer Kraft.